

Eltern haften für Kinder

AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG UND HAFTUNG Eltern haften für die von ihren Kindern verursachten Schäden. Die Erfüllung der Beaufsichtigungspflicht ist oberstes Gebot und betrifft nicht nur die Eltern, sondern auch Verwandte und Bekannte, bei denen das Kind auf Besuch ist.



Peter
Bürki

Gemäss Art. 333 Abs. 1 ZGB haften die Eltern für die Handlungen ihrer minderjährigen Kinder, wenn sie nicht darlegen können, dass sie ihrer Beaufsichtigungspflicht nachgekommen sind. Dieser Artikel Art. 333 Abs. 1 ZGB ist nicht nur auf Eltern anwendbar, sondern auch auf Verwandte und Bekannte, bei denen das minderjährige Kind für eine gewisse Dauer auf Besuch ist, sowie auf private und staatliche Kinderheime, -krippen und -spitäler. Beim Ausmass der Haftung spielt der Urteilsfähigkeitsgrad des Kindes oder des Jugendlichen insbesondere das Alter, der Reifegrad und der Charakter eine bedeutende Rolle. Weiter sind die Voraussetzbarkeit einer schädigenden Handlung sowie die konkreten lokalen, sozialen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Auch die Zugänglichkeit zu Geräten, Maschinen, Heustock, Güllekästen, aber auch Waffen, kann ein Kriterium zur Feststellung einer allfälligen Aufsichtspflichtverletzung der Eltern sein. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung haften Eltern sogar für das fehlerhafte Verhalten von zugezogenen Aufsichtspersonen. Sie können sich selbst dann nicht von der Haftung befreien, wenn sie bei der Auswahl, Instruktion und Beaufsichtigung dieser Person mit grösstmöglicher Sorgfalt vorgegangen sind.

Kindsvermögen Kinder und Jugendliche haften nicht nur indirekt über ihre Eltern für Schäden, sondern zum Teil auch mit ihrem eigenen Vermögen. Dies ist bei urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen grundsätzlich die Regel

Art. 333 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB)

Verantwortlichkeit

Verursacht ein Hausgenosse, der minderjährig oder geistig behindert ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder an einer psychischen Störung leidet, einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

Auch die Zugänglichkeit zu Geräten, Maschinen, Heustock oder Güllekästen kann ein Kriterium zur Feststellung einer allfälligen Aufsichtspflichtverletzung der Eltern sein.

Bild: Landpixel.eu



(Art. 19 Abs. 3 Obligationenrecht). Aber auch urteilsunfähige Minderjährige können im Einzelfall vom Richter zu teilweisen oder gar vollständigem Schadenersatz verpflichtet werden, insbesondere wenn das Kind oder die jugendliche Person vermögend ist (z. B. infolge Erwerbs einer grösseren Erbschaft). Das Vermögen des Kindes ist strikt vom Vermögen der Eltern zu trennen. Das Kindsvermögen haftet gemäss Art. 305 Abs. 2 ZGB für dessen eigene Verpflichtungen. Daneben ist dieses von Gesetzes wegen geschützt gegenüber unberechtigten Zugriffen der Eltern (vgl. Art. 318 ff. ZGB). ■

Autor Peter Bürki, Jurist, lic.iur.
Agriexpert (ehemals SBV Treuhand
und Schätzungen), Laurstrasse 10,
5201 Brugg, ☎ 056 462 51 11,
www.agriexpert.ch

INFOBOX

www.ufarevue.ch

4 · 14